

fahr für die Sicherheit der Bürger unseres Staates dar. Daher wird der Mißbrauch von Schußwaffen wie bisher konsequent strafrechtlich verfolgt. Da der Mißbrauch von Sprengmitteln Gefährdungen gleicher Art und Intensität hervorbringt, war es im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung geboten, die Strafbestimmungen der WVO mit denen des Sprengmittelgesetzes zu vereinigen. Wie die Erfahrungen der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren gezeigt haben, war die WVO ein wirksames Mittel zur strafrechtlichen Verfolgung von Waffendelikten. Die Tatbestände der §§ 194 bis 197 bauen daher auf den zur Zeit geltenden Strafbestimmungen auf.

Gegenüber § 1 WVO ist die Begriffsbestimmung der Waffen in den §§ 194 ff. verbessert und erweitert worden. Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch und im Interesse der Erhöhung der Verständlichkeit wurde darauf verzichtet, die „Munition“ und die „Sprengkörper“ in den Waffenbegriff einzubeziehen. Statt dessen wird in den Tatbeständen jeweils von „Schußwaffen, Munition und Sprengmitteln“ gesprochen. Zu den letzteren gehören auch die Sprengkörper. Mit der Erweiterung des Waffenbegriffs wird

der fortschreitenden Waffentechnik Rechnung getragen. So gibt es z. B. Lasergewehre und solche Luftdruckgewehre, die in ihrer Wirkung den Schußwaffen gleichkommen.

In den §§ 194 und 195 unterscheidet der Entwurf entsprechend den Erfordernissen der Praxis nicht mehr zwischen einem Normalfall und einem weniger schweren Fall; er enthält vielmehr für den Normalfall und den schweren Fall gesonderte Regelungen. Die Aufnahme eines schweren Falles erscheint mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Besizes, des Beiseiteschaffens oder des Verlustes umfangreicher Waffen- und Sprengmittelbestände als notwendig. § 196 Abs. 2 nennt als Kriterium eines schweren Falls die besonders verantwortungslose Art und Weise, auf die der Berechtigte Waffen und Sprengmittel abhandeln kommen läßt.

§ 196 ist ein Fahrlässigkeitsdelikt. Diese Bestimmung soll § 4 WVO ersetzen. In Übereinstimmung mit anderen fahrlässigen Angriffen auf die allgemeine Sicherheit wurde die Strafdrohung nach dem Grad der Schuld differenziert.

Prof. Dr. habil. HANS HINDERER, Direktor des Instituts für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle  
WOLFGANG PELLER, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

## Die Strafbestimmungen zum Schutze der staatlichen Ordnung

Ausgangspunkt für die Gestaltung der Strafbestimmungen zum Schutze der staatlichen Ordnung im StGB-Entwurf (8. Kapitel) ist die Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft in der DDR. „Die Beziehungen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik untereinander... wie auch zu ihrem Staat erhalten mehr und mehr sozialistische Züge.“<sup>1</sup>

Von den Tatbeständen des 8. Kapitels werden alle Straftaten erfaßt, die die Tätigkeit der Organe des sozialistischen Staates und ihr Wirksamwerden bei der Entfaltung der sozialistischen Demokratie gefährden oder beeinträchtigen. Die Ursachen dieser Straftaten, die das ordnungsgemäße und richtige Funktionieren staatlicher Arbeit in den verschiedensten Bereichen hindern, liegen im wesentlichen darin begründet, daß die Rechtsverletzer das Wesen unseres Staates als Organisator und Gestalter der sozialistischen Menschengemeinschaft und als Hüter und Wahrer der Entwicklung der Gesellschaft und jedes einzelnen nicht oder nicht genügend erkannt haben.

Mit der Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, mit der stärkeren Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Arbeit und der damit verbundenen Festigung des sozialistischen Bewußtseins sind günstige Voraussetzungen für die Bekämpfung von Straftaten gegen die staatliche Ordnung und für die schrittweise Beseitigung ihrer Ursachen gegeben. Obwohl diese Straftaten sich nicht — wie die im 2. Kapitel erfaßten Verbrechen gegen die DDR — gegen die Grundlagen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung richten, dürfen sie keinesfalls bagatellisiert werden. Bei der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit müssen vor allem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechtsverletzer fester mit unserer sozialistischen Entwicklung und unserem Staat zu verbinden.

Zur Zeit sind die Bestimmungen über Straftaten gegen die staatliche Ordnung zersplittert und unübersichtlich

vor allem in den verschiedensten Abschnitten des geltenden StGB, im StEG und in strafrechtlichen Nebengesetzen (z. B. Paßgesetz) enthalten. Schon dadurch wird die Organisation und Leitung des Kampfes gegen diese speziellen Formen der Kriminalität erschwert. Durch die Neuregelung soll diese Unübersichtlichkeit beseitigt und zugleich eine Vereinfachung erreicht werden. Alle Straftaten gegen die staatliche Ordnung, die allgemeine Bedeutung haben, sind im 8. Kapitel des Entwurfs zusammengefaßt. Dagegen bleiben diejenigen Strafbestimmungen zum Schutze der staatlichen Ordnung, die unmittelbar mit der Regelung eines speziellen Problems verbunden sind und deshalb auch häufiger der Ergänzung und Abänderung unterliegen, als Einzelregelungen erhalten, so z. B. der Ausweißmißbrauch in der VO über die Personalausweise der DDR — Personalausweisordnung — vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700).

### Der Schutz des verfassungsmäßigen Wahlrechts

Bereits durch die Stellung der Normen zum Schutze staatsrechtlicher Grundrechte der Bürger im System des 8. Kapitels soll ihre grundlegende politische und juristische Bedeutung hervorgehoben werden. Die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen ist eine wesentliche Voraussetzung der Verwirklichung unserer sozialistischen Demokratie. Beeinträchtigungen dieser ordnungsgemäßen Wahldurchführung durch *Behinderung an der Teilnahme* (§ 198) oder *Fälschung des Wahlergebnisses* (§ 199) begründen deshalb die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Wegen des Charakters dieser Straftaten als Angriffe auf verfassungsmäßige Grundrechte und wegen ihrer Bedeutung werden ausschließlich Freiheitsstrafen angedroht. Dabei beschränkt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Schutz des Wahlrechts bei Wahlen zu verfassungsmäßig festgelegten Organen. Werden solche Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung anderer Wahlen (z. B. Wahlen der Konfliktkommissionen) begangen, dann sind die allgemeinen Strafbestimmungen anzuwenden (z. B. Nötigung gem. § 119 Abs. 1).

<sup>1</sup> Aus der Neujahrsbotschaft des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR. Walter Ulbricht, In: Neues Deutschland vom 1. Januar 1967, S. 1.